



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen der Piuk Gastroservice GmbH (im Folgenden kurz „Getränkehandel“).  
Der Getränkehandel ist berechtigt, die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Angabe von Gründen jederzeit zu ändern. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder auch bloß zusätzliche bzw. ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil und sind, auch wenn im Einzelfall nicht direkt widersprochen wurde, jedenfalls ausgeschlossen.
- 1.3. Nebenabreden, Zusagen oder Abänderungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

### 2. Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern

- 2.1. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, sofern im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zulässigerweise andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2.2. Bei Verträgen, die ein Verbraucher weder in den von dem Getränkehandel für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgeschlossen hat, gilt § 3 KSchG.  
Der Verbraucher ist zum Vertragsrücktritt binnen 14 Tagen nach Ausfolgung der Vertragsurkunde samt Rücktrittsbelehrung berechtigt. Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück, so hat der Verbraucher die bis dahin empfangenen Leistungen umgehend auf seine Kosten an den Getränkehandel zurückzustellen. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die Angebote des Getränkehandels sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Aufträge sowie allfällige Auftragsänderungen, die dem Getränkehandel vom Kunden erteilt werden, gleichgültig ob direkt oder über deren Außendienstmitarbeiter, sind für den Kunden in jedem Fall verbindlich.
- 3.3. Für den Getränkehandel werden die dem Getränkehandel vom Kunden erteilten Aufträge oder Auftragsänderungen erst durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Der Getränkehandel behält sich das Recht vor, Aufträge oder Auftragsänderungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine solche Ablehnung erfolgt binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftrags bzw. der Auftragsänderung.

### 4. Lieferung, Lieferfristen und Liefertermine

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Lieferung des Getränkehandels gilt mit der Übergabe an den Kunden, beim Versandverkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt als erfolgt.  
Die Lieferungen des Getränkehandels stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen von dessen Vorlieferanten. Die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des Kunden gehen zu Lasten des Kunden. Die Ausführung einer vom Kunden erteilten besonderen Verlade- und Versandvorschrift erfolgt auf dessen Risiko und Kosten. Falls nach Ansicht des Getränkehandels eine Verpackung erforderlich ist, erfolgt sie in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Kunden.
- 4.2. Die angegebenen Liefertermine sind nur als ungefähr zu betrachten. Die Vereinbarung eines fixen oder regelmäßigen Liefertermins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solcher und der schriftlichen, unzweifelhaften Bestätigung des Getränkehandels.
- 4.3. Wurde ein fixer oder regelmäßiger Liefertermin wirksam vereinbart, hat die Bestellung des Kunden spätestens drei Werktage vor diesem Termin bei dem Getränkehandel einzulangen. Die Lieferzeit des Getränkehandels beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch den Getränkehandel, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung des Auftrages. Hat der Kunde Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben oder dergleichen zu beschaffen oder eine Anzahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung sämtlicher dieser Verpflichtungen.
- 4.4. Ist der Getränkehandel innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit zur Lieferung nicht in der Lage, kann der Kunde ausschließlich unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist und unter schriftlicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, dies vorbehaltlich der

Regelung in Punkt 4.5. Ansprüche auf Ersatz eines Verzögerungs- und/oder Nichterfüllungsschadens stehen dem Kunden nur in jenen Fällen zu, in denen sich die Lieferung aufgrund eines dem Getränkehandel direkt zurechenbaren groben Verschuldens verzögert hat.

- 4.5. Unvorhersehbare Umstände, die von dem Getränkehandel nicht zu vertreten sind, wie etwa höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Streiks und Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Energieknappheit, Mangel an Transportmitteln und ähnliche Umstände, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung, wenn der Getränkehandel hierdurch in der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gehindert ist.  
Sofern vorzusehen ist, dass die Lieferverzögerungen länger als einen Monat dauern werden, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.  
Aus der Verlängerung der Lieferzeit oder dem Rücktrittsfall kann der Kunde keine wie immer gearteten Ersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Getränkehandel nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.6. Der Getränkehandel ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Demnach ist der Getränkehandel auch berechtigt, Teilleistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

### 5. Preise

- 5.1. Sämtliche Preise sind Tagespreise. Für Aufträge ohne gesonderte, ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages.
- 5.2. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager und sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro (€) ohne Bier- und Umsatzsteuer sowie Gebindepfand ausgewiesen.
- 5.3. Die Gewährung von Gratisbelieferungen, Skonti, Rabatten und Zahlungszielen bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung gilt grundsätzlich nur für das mit dem Abschluss der Vereinbarung in Verbindung stehende, konkrete Geschäft und begründet keinen Anspruch auf laufende Einräumung solcher Gratisbelieferungen, Skonti, Rabatte und Zahlungsziele.
- 5.4. Alle Preise gelten bis auf Widerruf. Der Getränkehandel ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Angebotslegung Änderungen bei Rohstoff- oder Hilfsmaterialpreisen, Löhnen, Gehältern, Frachten oder sonstigen öffentlichen Abgaben oder Gebühren eingetreten sind.
- 5.5. Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler oder Übertragungsfehler berechtigen den Getränkehandel zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten Rechnungen.

### 6. Zahlung

- 6.1. Bei Warenübernahme erhält der Kunde eine Rechnung ausgehändigt. Derartige Rechnungen des Getränkehandels sind vom Kunden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, einschließlich des Gebindepfands unmittelbar bei Lieferung der Ware ohne jeden Abzug bar zu bezahlen.  
Für den Fall der Vereinbarung einer monatlichen Abrechnung erhält der Kunde bei Warenübernahme einen Lieferschein ausgehändigt und sind die bezughabenden Rechnungen des Getränkehandels vom Kunden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, einschließlich des Gebindepfands bis zum 05. des Folgemonats ohne jeden Abzug auf die vom dem Getränkehandel bekanntgegebene Zahlstelle zu bezahlen.
- 6.2. Der Kunde hat sämtliche Abrechnungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und Einwendungen binnen 14 Tagen ab Zugang bei dem Getränkehandel zu erheben. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Richtigkeit der Abrechnung als von ihm anerkannt.
- 6.3. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Getränkehandel berechtigt, bankmäßige Sollzinsen, im Falle beidseitig unternehmensbezogener Geschäfte jedoch Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 352 UGB, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, tatsächlichen höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Darüber hinaus hat der mit der Zahlung säumige Kunde dem Getränkehandel die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Betriebsmaßnahmen zu ersetzen. Sofern der Getränkehandel das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde für jede Mahnung € 15,00 zu bezahlen. Sollte der Getränkehandel die Einschaltung eines Inkassobüros oder einer Anwaltskanzlei erforderlich erscheinen, trägt der Kunde die dabei anfallenden Kosten.  
Der Getränkehandel ist berechtigt, alle vorerwähnten Auslagen unmittelbar nach deren Entstehung dem Kundenkonto anzulasten.
- 6.5. Eingehende Zahlungen werden - selbst bei anderslautender Widmung - stets auf die älteste offene Rechnung bzw. Forderung angerechnet, wobei der Zahlungseingang zunächst auf die zur

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Betriebsmaßnahmen, anschließend auf Verzugszinsen und erst danach auf das Kapital angerechnet wird.

- 6.6. Der Getränkehandel ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teil- oder Ratenzahlungen auf von ihm gelegte Rechnungen anzunehmen. Für den Fall, dass der Getränkehandel dem Kunden die Möglichkeit einräumt, eine von ihm gelegte Rechnung mittels Teil- oder Ratenzahlungen zu begleichen, gilt Terminverlust ausdrücklich als vereinbart. Das heißt, dass bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer Teilzahlung bzw. Rate die gesamte, noch aushaftende Forderung zur sofortigen Bezahlung fällig wird.
- 6.7. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen und dem Bekanntwerden einer Vermögensverschlechterung des Kunden ist der Getränkehandel berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrages und die Auslieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung und/oder Vorkasse abhängig zu machen. Erfolgt die Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung nicht innerhalb einer von dem Getränkehandel zu setzenden angemessenen Frist, ist der Getränkehandel zum Vertragsrücktritt berechtigt. Die Geltendmachung von Ansprüchen, welcher Art auch immer, welche aus einem solchen Vertragsrücktritt resultieren, bleibt vorbehalten.
- 6.8. Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Getränkehandel mit sofortiger Wirkung ohne jede weitere Kündigung fällig.
- 6.9. Die Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind jedenfalls unzulässig, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von dem Getränkehandel schriftlich anerkannt worden sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt / Leergut / Leihgegenstände

- 7.1. Alle von dem Getränkehandel gelieferten Waren werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt sowie verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, ausschließliches Eigentum des Getränkehandels.
- 7.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Getränkehandels aus der Geschäftsbeziehung an den Getränkehandel abgetreten. Der Getränkehandel nimmt diese Abtretung an.
- 7.3. Auch sonstige Gegenstände, welche dem Kunden durch den Getränkehandel gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt sowie verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, ausschließliches Eigentum des Getränkehandels. Der Kunde darf die Gegenstände weder veräußern, noch verpfänden noch sonst zur Sicherheit übereignen. Von Pfändungen und jeder anderen drohenden Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte muss der Kunde dem Getränkehandel unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände, die eine Intervention ermöglichen, bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung benachrichtigen.
- 7.4. Sonstige Gegenstände, welche dem Kunden durch den Getränkehandel leihweise oder gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden, sind für die gesamte Vertragsdauer in gutem und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und nach den technischen und gesetzlichen Erfordernissen laufend zu warten und zu überprüfen zu lassen. Insbesondere hat der Kunde die Gegenstände gegen Feuer, Wasser, Bruch, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.
- 7.5. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Falle einer nachgewiesenen Vermögensverschlechterung des Kunden ist der Getränkehandel berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt an den Kunden gelieferten Waren und sonstigen Gegenstände unverzüglich abzuholen und anderweitig zu veräußern, um sich aus dem Verkaufserlös dieser Waren und sonstigen Gegenstände zu befriedigen. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten hat der Kunde dem Getränkehandel gemäß Punkt 6.4. zu ersetzen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser auch schriftlich von dem Getränkehandel erklärt wird.
- 7.6. Zur Wiederverwendung bestimmtes Leergut (Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränke-Container und Paletten) wird dem Kunden lediglich zum Zweck des Transportes und/oder der Lagerung zur Verfügung gestellt und bleibt unabhängig von der Bezahlung eines Pfandes jedenfalls im Eigentum des Getränkehandels. Jegliche andere Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist dem Kunden strikt untersagt.
- 7.7. Pro Fass ist ein Betrag von € 30,00 zuzüglich der jeweilig gesetzlich vorgesehenen Mehrwertsteuer als Pfand zu erlegen. Für jedes vom Kunden an den Getränkehandel zurückgestellte, funktionsfähige Fass wird dem Kunden das von ihm erlegte Pfand in der Höhe von € 30,00 zuzüglich der jeweilig gesetzlich vorgesehenen Mehrwertsteuer rückerstattet.

## 8. Mängelrügen/Gewährleistung/Haftung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die bei ihm eintreffende Ware insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob sie in Menge, Qualität, Art und Verpackung der Bestellung entspricht. Die Übernahme und Überprüfung der Ware sind durch den Kunden mittels Unterschrift auf der Zweitschrift der ihm bei Warenübernahme ausgehändigten Rechnung bzw. auf der Zweitschrift des ihm bei Warenübernahme ausgehändigten Lieferscheins zu bestätigen. Bei der Anlieferung bereits offensichtliche Mängel hat der Kunde auf der Zweitschrift der ihm bei Warenübernahme ausgehändigten Rechnung bzw. auf der Zweitschrift des ihm bei

Warenübernahme ausgehändigten Lieferscheins zu vermerken und sich durch den Lieferanten bestätigen zu lassen.

- Die Beanstandung sonstiger, bei Anlieferung nicht bereits offensichtlicher Mängel hat unverzüglich, längstens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich, bei dem Getränkehandel einlangend, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel zu erfolgen. Den Nachweis für die Rechtzeitigkeit ist vom Kunden zu erbringen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen des Getränkehandels unverzüglich an diese zurück zu senden. Wenn der Kunde diesen vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, gehen sämtliche, allenfalls bestehende Ansprüche, gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer, jedenfalls unwiderruflich verloren.
- 8.2. Für Sachmängel, die durch ungeeigneten oder unsachgemäßen Transport, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder ungeeigneten oder unsachgemäßen Ausschank durch den Kunden oder Dritte entstehen, wird seitens des Getränkehandels keine Haftung übernommen.
- 8.3. Im Falle von Sachmängeln obliegt dem Getränkehandel die Wahl, ob die Verbesserung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorgenommen wird. Lediglich für den Fall, dass beides aus Sicht des Getränkehandels unzulässig ist, kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises gewährt werden. Für die Abwicklung unentgeltlicher Geschäfte übernimmt der Getränkehandel keine Gewähr.
- 8.4. Unabhängig vom Rechtsgrund besteht eine Haftung des Getränkehandels lediglich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – Personenschäden ausgenommen – ausgeschlossen.
- 8.5. Hat der Kunde als Unternehmer, der nach dem Produkthaftungsgesetz zum Schadenersatz verpflichtet ist, Schadenersatz geleistet, ist der Rückerstattung durch den Getränkehandel ausgeschlossen.

## 9. Sonstiges

- 9.1. Der Kunde hat im Geschäftsverkehr mit dem Getränkehandel insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten, deren Verletzung zu Schadenersatzpflichten des Kunden führt:
  - Der Kunde hat dem Getränkehandel Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Getränkehandels als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Getränkehandel bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
  - Der Kunde hat dem Getränkehandel das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine dem Getränkehandel bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.
  - Der Kunde hat dem Getränkehandel jede Änderung der Unternehmensform unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Getränkehandel unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.2. Für den Fall eines Unternehmensübergangs gemäß § 38 UGB auf Seiten des Kunden bzw. eines persönlich haftenden Sicherheitengebers erklärt der Getränkehandel hiemit dem betroffenen Unternehmen gegenüber seinen ausdrücklichen Widerspruch gegen die Übernahme der Vertragsverhältnisse gemäß § 38 Abs 2 UGB.
- 9.3. Im Zusammenhang mit den von dem Getränkehandel leihweise zur Verfügung gestellten Gegenständen sowie den vom Kunden eingeräumten Sicherheiten ist der Getränkehandel nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die Einhaltung der damit in Verbindung stehenden Vertragspflichten des Kunden jederzeit zu überwachen und zu kontrollieren. Auf Verlangen sind sowohl von dem Getränkehandel leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände als auch dem Getränkehandel als Sicherheit dienende Gegenstände an sichtbaren Stellen entsprechend zu kennzeichnen.
- 9.4. Der Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist A-9100 Völkermarkt.
- 9.5. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich das sachlich zuständige, ordentliche Gericht für A-9020 Klagenfurt zuständig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagserhebung nicht bekannt ist. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder der Kunde im Ausland wohnt.
- 9.6. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.
- 9.7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 01/2019